

# MERKBLATT

Zurückstellung vom Wehrdienst  
und Zivildienst

## Zurückstellung vom Wehrdienst und Zivildienst

Nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden junge Unternehmer zum Wehrdienst einberufen. Dies kann jedoch unter Umständen ein Fortführen des Betriebes gefährden. In diesem Fall gibt es nach dem Wehrpflichtgesetz (WPfIG) und nach dem Zivildienstgesetz (ZDG) die Möglichkeit der Zurückstellung.

### Zurückstellung:

nach § 12 Abs. 4 Ziff. 2 WPfIG und § 11 Abs. 4 Ziff. 2 ZDG

Vom Wehr- oder Zivildienst kann zurückgestellt werden, wenn der Wehrpflichtige für die Erhaltung und Fortführung eines eigenen Betriebes unentbehrlich ist.

### Zurückstellung

nach § 12 Abs. 7 WPfIG und § 11 Abs. 6 ZDG

Hiernach muss der Wehr- bzw. Zivildienstpflichtige im elterlichen Betrieb oder im Betrieb seines Arbeitgebers unentbehrlich sein; zudem muss das öffentliche Interesse an seinem Verbleib im Betrieb größer sein, als der Einsatz im Wehr- oder Zivildienst.

### Verfahren einer Zurückstellung gemäß § 12 Abs. 4 Ziff. 2:

<u>Wehrdienst</u>	<u>Zivildienst</u>
Der Wehrdienstpflichtige stellt seinen Antrag auf Zurückstellung beim Kreiswehrrersatzamt.	Der Zivildienstpflichtige stellt seinen Antrag auf Zurückstellung beim Bundesamt für den Zivildienst.
Der Antrag soll frühestens nach Mitteilung der Erfassung und spätestens nach Abschluss der Musterung eingereicht werden. Tritt der Grund für eine Zurückstellung später ein, kann der Antrag auch noch nach Bekanntwerden gestellt werden.	Der Antrag ist jedoch nur zulässig, wenn das Schreiben innerhalb einer bestimmten Frist eingeht. Diese Frist läuft 3 Monate nach Bekanntwerden des Zurückstellungsgrundes ab.
Die Entscheidung, ob eine Zurückstellung erfolgt oder nicht, trifft das Kreiswehrrersatzamt, das auch über die Entscheidung informiert.. Der Antragsteller ist verpflichtet, das Kreiswehrrersatzamt über Änderungen beziehungsweise den Wegfall der	Die Entscheidung über die Zurückstellung trifft das Bundesamt für den Zivildienst, die auch über die Entscheidung informiert. Der Antragsteller ist verpflichtet, dem Bundesamt für den Zivildienst zu melden, wenn sich die Voraussetzungen geändert haben und der Zivildienst abgeleistet werden kann.

Voraussetzungen zu informieren.	
---------------------------------	--

Für beide - sowohl Wehrdienst- als auch Zivildienstpflichtige - gilt, dass der Antrag auf Zurückstellung persönlich zu stellen ist. Auf eine schriftliche und sorgfältige Begründung sollte Wert gelegt werden.

Es ist zu beachten, dass die Zurückstellung zunächst auf ein Jahr befristet ist. Die Einberufung zum Wehr- oder Zivildienst erfolgt bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

### Voraussetzungen einer Zurückstellung

Eine Zurückstellung ist nur zulässig, wenn der Wehrpflichtige für die Erhaltung und Fortführung des **eigenen Betriebes** unentbehrlich ist. Es sollte die Aussicht gegeben sein, dass die Existenzgefährdung in der Zeit der Aufschiebung des Wehrdienstes behoben werden kann.

### Was tun bei Ablehnung der Zurückstellung?

Falls die Zurückstellung abgelehnt wird, besitzt der Antragsteller die Möglichkeit, Widerspruch einzulegen. Wird der Widerspruch wiederum abgewiesen, kann der Antragsteller als letzte Instanz Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben.

### Verfahren einer Zurückstellung gemäß § 12 Abs. 7:

Wehrdienst	Zivildienst
<p>Bei diesem Verfahren reicht nicht der Arbeitnehmer, sondern der Arbeitgeber bzw. beim elterlichen Betrieb die Eltern des Wehrpflichtigen den Antrag beim zuständigen Kreiswehersatzamt ein. Wichtig ist, dass der Arbeitgeber bzw. die Eltern die schriftliche Zustimmung des Wehrdienstpflichtigen dem Antrag beifügen.</p> <p>Das Kreiswehersatzamt wird im Rahmen der Amtshilfe eine gutachterliche Stellungnahme von der <b><u>Industrie- und Handelskammer</u></b> einholen.</p> <p>Auf die IHK-Stellungnahme kann verzichtet werden, sofern sich das Kreiswehersatzamt aufgrund der vorliegenden Angaben in der Lage sieht, eine Entscheidung herbeizuführen.</p>	<p>Beim Zivildienst reicht der Arbeitgeber bzw. beim elterlichen Betrieb die Eltern des Zivildienstpflichtigen den Antrag auf Zurückstellung beim Bundesamt für den Zivildienst ein. Wichtig ist, dass der Arbeitgeber bzw. die Eltern die schriftliche Zustimmung des Zivildienstpflichtigen dem Antrag beifügen.</p> <p>Das Bundesamt für den Zivildienst wird eine gutachterliche Stellungnahme von der <b><u>Industrie- und Handelskammer</u></b> einholen.</p> <p>Der Betrieb ist verpflichtet, das Bundesamt für den Zivildienst zu informieren, wenn sich die Voraussetzungen im Betrieb geändert haben und der Arbeitnehmer zur</p>

<p>Der Betrieb ist verpflichtet, das Kreiswehrrersatzamt zu informieren, wenn sich die Voraussetzungen innerhalb des Betriebes geändert haben und der Arbeitnehmer zur Ableistung des Wehrdienstes zur Verfügung steht.</p>	<p>Ableistung des Zivildienstes zur Verfügung steht.</p>
---	--

Der Antrag des Arbeitgebers auf Zurückstellung ist beim zuständigen Kreiswehrrersatzamt mittels eines bestimmten Vordrucks bzw. beim Bundesamt für den Zivildienst einzureichen und sollte sorgfältig begründet sein. Der Antrag ist grundsätzlich an keine Frist gebunden. Es ist jedoch empfehlenswert, den Antrag möglichst früh einzureichen. Die Entscheidung über das Ergebnis der Zurückstellung wird dem Arbeitgeber vom Kreiswehrrersatzamt bzw. dem Bundesamt für den Zivildienst mitgeteilt. Die Stellung ist zunächst auf ein Jahr befristet und kann nur bis zum 25. Lebensjahr erfolgen.

#### Voraussetzung für eine Zurückstellung gemäß § 12 Abs. 7

Der Wehr- oder Zivildienstpflichtige muss unentbehrlich sein für den **nicht** eigenen Betrieb, d. h., die Einberufung des Wehrpflichtigen muss für den Betrieb eine besondere Härte bedeuten. Die drohende Beeinträchtigung der Aufgabenerfüllung muss so gravierend sein, dass der zu erwartende Schaden für die Allgemeinheit dem Interesse an der Wehrdienstleistung des Wehrpflichtigen gegenüber deutlich überwiegt. Zudem muss das Interesse an seinem Verbleib im wirtschaftlichen Betrieb höher sein als die Einberufung zum Wehr- oder Zivildienst.

#### Was tun bei Ablehnung?

Der Arbeitgeber kann gegen die Entscheidung des Kreiswehrrersatzamtes bzw. des Bundesamtes für den Zivildienst Widerspruch einlegen und ggf. gegen den Widerspruchsbescheid der Widerspruchsbehörde beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erheben.

Wehrübungen – Für den Wehrdienst gilt:

Für Wehrübungen sind die Maßstäbe strenger. Da Wehrübungen häufig nur von kurzer Dauer sind, kann grundsätzlich eine Existenzbedrohung ausgeschlossen werden.

Insofern werden meist nur unentbehrliche Führungs- oder Schlüsselkräfte zurückgestellt.

Die vorliegenden Zuständigkeiten gelten nur für den Friedensfall. Im Spannungs- und Verteidigungsfall muss der Betrieb den entsprechenden Antrag an die zuständige Verwaltungsbehörde stellen.

Im IHK-Bezirk Koblenz gibt es nur noch ein Kreiswehrrersatzamt. Die Adresse lautet:

Kreiswehrrersatzamt Koblenz, Ellingshohl 69 – 75 (Augusta-Kaserne), 56076  
Koblenz, Tel. 0261/8960, Fax 0261/8965735.

Mehr Informationen zum Gesetz an sich finden Sie unter:

Wehrdienst	Zivildienst
<a href="#">WPfIG - Zurückstellung</a>	<a href="#">ZDG - Zurückstellung</a>

Ihre Ansprechpartnerin bei der IHK: Margarethe Juchem, Telefon, 0261/106254, E-Mail: [juchem@koblenz.ihk.de](mailto:juchem@koblenz.ihk.de)